

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

vom 19.11.2024

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Regensburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Regensburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 12.11.2021 außer Kraft.

Regen, den 19.11.2024



Andreas Kroner
1. Bürgermeister



Anlage – Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Fahrzeuge: Strecken- und Ausrückestunden-Kosten

Fahrzeug	Strecken- kosten je km in €	Ausrücke- stunden- kosten in €
Mannschaftstransportwagen MTW	3,39	38,20
Kommandowagen KdoW	3,61	73,94
Gerätewagen GW-L	4,31	49,96
Mehrzweckfahrzeug MZF	4,37	47,80
Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	5,48	96,35
Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,30	117,46
Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,91	131,27
Rüstwagen RW	7,12	118,04
Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,30	139,93
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	8,30	154,65
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 10	9,19	204,03
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	9,84	204,42
Drehleiter	11,70	227,68

Die Streckenkosten gelten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke.

Mit den Ausrücke-Stundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestunden berechnen sich vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrücke-Stundenkosten erhoben.

Die Eigenbeteiligung der Stadt von 10 % ist bei den Strecken- und Ausrückestundenkosten bereits eingerechnet.

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. (Die Eigenbeteiligung der Stadt von 10 % ist bei den aufgeführten Kosten bereits eingerechnet.)

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunde werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	65,80 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,10 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 €
d) einen Generator 5 KVA	24,30 €
e) eine Tauchpumpe („Chiemsee“)	20,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	20,00 €
g) ein Lüftungsgerät	20,80 €

2.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

a) 1 Länge B, C oder D Druckschlauch Waschen, Prüfen, Trocknen und Wickeln	10,00 €
b) Einbinden einer A, B, C oder D Kupplung	10,00 €
c) Ausbessern einer Leckstelle je (Innenflicken oder Vulkanisieren)	10,00 €
d) Vulkanisieren von Synthetik-Schläuchen innen und außen pro Leckstelle	10,00 €
e) Ersatzteile zum Selbstkostenpreis	

2.2 Bereitstellung der Atemschutzanlage

Abrechnung nach Absprache mit dem Landratsamt Regen.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet
(Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

a) Hauptamtlicher Bediensteter	40,00 €
--------------------------------	---------

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 €
--	---------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachen gemäß Art. 4
Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde
Wachdienst für

- | | |
|---|----------------------------|
| a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen
Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit
wahrgenommen wird. | Betrag gem. § 11
Abs. 4 |
| b) einen sonstigen Bediensteten, wenn
Sicherheitswachdienst in der Freizeit
wahrgenommen wird | AVBayFwG in der
jeweils |
| c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
geltenden Höhe | geltenden Höhe |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt
insgesamt eine weitere Stunde berechnet.